

INHALT	SEITE
75. Einladung zur Sitzung des Rates der Kreisstadt Unna am 22.12.2016	189
76. 23. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede	192
77. Jahresabschluss 2015 der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH	194
78. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 145 Hubert-Biernat-Straße“	197
79. Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna Nr. 15 „Gastronomie am Bahnhof“	202

75. Bekanntmachung

Einladung

zur Sitzung des Rates der Kreisstadt Unna	Datum 22.12.2016	Uhrzeit 17:00 Uhr
---	---------------------	----------------------

Ort
Rathaus, Ratssaal, Rathausplatz 1, 59423 Unna

Unna, 13.12.2016 gez. Kolter
Bürgermeister / Ausschussvorsitzende/r

Hinweis: Die Vorbesprechungen der Fraktionen beginnen grundsätzlich eine Stunde vor der Sitzung

Tagesordnung

Öffentlicher Teil		Vorlagen-Nr.
1.	Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen am 01.12.2016	
2.	Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien	
2.1.	Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien	0818/16 wird nachgereicht
3.	Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna	
3.1.	Frauenförderplans der Kreisstadt Unna 2016-2018 5. Fortschreibung	0800/16
3.2.	Anpassung der Gesellschaftsverträge der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH und ihrer Tochtergesellschaften	0795/16
3.3.	Kapitalherabsetzung der Trianel GmbH bei der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH und Co. KG	0823/16
3.4.	Einbringung des Entwurfes des Gesamtabchlusses der Kreisstadt Unna für das Jahr 2015	0827/16 wird nachgereicht
3.5.	Gesamtabschlüsse der Kreisstadt Unna ab dem Berichtsjahr 2016 - Gesamtabchlussrichtlinie	0826/16
3.6.	Satzung über die Vergnügungssteuer für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) in der Kreisstadt Unna	0828/16
3.7.	Dritte Änderungssatzung der Satzung über die Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Unna	0829/16

3.8.	Erhöhung der freiwilligen Betriebskostenzuschüsse an die kirchlichen Träger	0820/16
3.9.	Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 20 "Im Winkel; Satzungsbeschluss	0761/16
3.10.	Bebauungsplan Unna Nr. 87A "Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna, westliches Teilgebiet" 1. Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen 2. Abwägungsbeschluss	0774/16
3.11.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Unna Nr. 14 "Potsdamer Straße" 1. Prüfungsergebnis 2. Durchführungsvertrag 3. Satzungsbeschluss	0802/16
3.12.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Unna Nr. 14 "Potsdamer Straße" 1. Durchführungsvertrag	0802/16/1
3.13.	Einziehung von Teilflächen öffentlich genutzter Verkehrsflächen hier: Absichtserklärung	0768/16
3.14.	Verkaufsoffene Sonntage nach § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW; hier: Auswirkung der neuen Rechtsprechung	0747/16
3.15.	Gebührenhaushalt Abwasserwirtschaft 2017 Erlass der 16. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna	0793/16
3.16.	Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung 2017 1. Erlass der 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna 2. Erlass der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna	0790/16
3.17.	Gebührenhaushalt Straßenreinigung 2017 1. Beschluss der Gebührenkalkulation 2017 2. Erlass der 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Unna vom 22.01.2002	0789/16
3.18.	Gebührenhaushalt Friedhof 2017 Erlass der 7. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Kreisstadt Unna	0758/16
3.19.	Erlass der 2. Änderungssatzung der Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna	0760/16
3.20.	Wirtschaftsplan der Stadtbetriebe Unna für das Wirtschaftsjahr 2017	0757/16

- | | | |
|------|---|----------------|
| 4. | Mitteilungsvorlagen | |
| 4.1. | Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung | 0830/16 |
| 5. | Mündliche Mitteilungen | |
| 6. | Mündliche Anfragen | |
| 7. | Einwohnerfragestunde | |

Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.

- | | | |
|------|---|----------------|
| 1. | Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 01.12.2016 | |
| 2. | Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna | |
| 2.1. | Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bereitstellung von telefonischen Servicecenter-Dienstleistungen zwischen der Kreisstadt Unna und der Stadt Dortmund | 0819/16 |
| 2.2. | Erschließung im Bereich des Bebauungsplanes UN-Hemmerde Nr. 20 "Im Winkel"
hier: Übertragung der Erschließung | 0767/16 |
| 2.3. | Jahresabschluss der Stadtbetriebe Unna für das Wirtschaftsjahr 2015 | 0808/16 |
| | 1. Rücklagenzuführung zur zweckgebundenen Rücklage "Risikovorsorge Winterdienst" und Rückführung zur Allgemeinen Rücklage (Auflösung Passive Rechnungsabgrenzung Friedhöfe) | |
| | 2. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 Stadtbetriebe Unna | |
| | 3. Gewinnausschüttung an die Kreisstadt Unna und Verlustvortrag im steuerlichen Drittbereich | |
| | 4. Einzahlung in die Allgemeine Rücklage der Stadtbetriebe Unna | |
| | 5. Entlastung des Betriebsausschusses | |
| | 6. Entlastung der Betriebsleitung | |
| 3. | Mündliche Mitteilungen | |
| 4. | Mündliche Anfragen | |

76.

Bekanntmachung

**23. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Satzung
für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg
und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666 ; SGV.NRW.S.2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712 / SGV.NW.S.610), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV.NRW.S.666) und der §§ 1, 2, 7 und 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24.11.1992 (GV.NRW.S.458/SGV.NRW.S.215), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW.S.886) jeweils in den gültigen Fassungen, und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 01.07.2012 hat der Rat der Kreisstadt Unna am 01.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 5 Nr. 1.1.1 wird wie folgt geändert :

Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz	ab dem 01.01.2017	179,00 €
---	-------------------	----------

§ 2

Der § 5 Nr. 1.1.2 wird wie folgt geändert :

Rettungstransportwagen (RTW) pro Person und Einsatz	ab dem 01.01.2017	303,00 €
--	-------------------	----------

§ 3

Der § 5 Nr. 1.1.3 wird wie folgt geändert :

a) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) pro Person und Einsatz	ab dem 01.01.2017	249,00 €
---	-------------------	----------

b) Notarzteinsatzpauschale (NA) pro Person und Einsatz	ab dem 01.01.2017	144,00 €
---	-------------------	----------

§ 4
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach ihrer Verkündung zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 23. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dies Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 14.12.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

77.

Bekanntmachung**Jahresabschluss 2015 der Stadthalle Unna –
Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der

Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH

beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Biller TreuConsult GmbH

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Unna, 29.09.2016

Auszug aus dem P r o t o k o l l

über die 103. Sitzung der Gesellschafterversammlung der Unna Marketing – Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH am 02.11.2016 in der Erich Göpfert Stadthalle Unna

Punkt 2: Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015

...

Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung der Unna Marketing – Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2015 fest.

Die Gesellschafterversammlung der Unna Marketing – Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH, nimmt zur Kenntnis, dass die überschüssige Verlustausgleichszahlung in Höhe von € 93.865,28 an die Kreisstadt Unna zurückgezahlt wird.

Punkt 4: Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2015

Die Gesellschafterversammlung der Unna Marketing – Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH beschließt einstimmig, dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

In diesem Zusammenhang spricht der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem gesamten Team seinen Dank für die geleistete Arbeit aus.

Unna, den 09.12 2016

f. d. R.

gez. Horst Bresan
Geschäftsführer

Abl.KrStUN 24 – 77 / 15. Dezember 2016

78.

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 145
„Hubert-Biernat-Straße“
Vom 14.12.2016**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 27.10.2016 über den Bebauungsplan Unna Nr. 145 „Hubert-Biernat-Straße“ öffentlich bekanntgemacht:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit dem in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan Unna Nr. 145 „Hubert-Biernat-Straße“ wird gemäß §§ 2 (1), 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazu gehörende Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 145 „Hubert-Biernat-Straße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

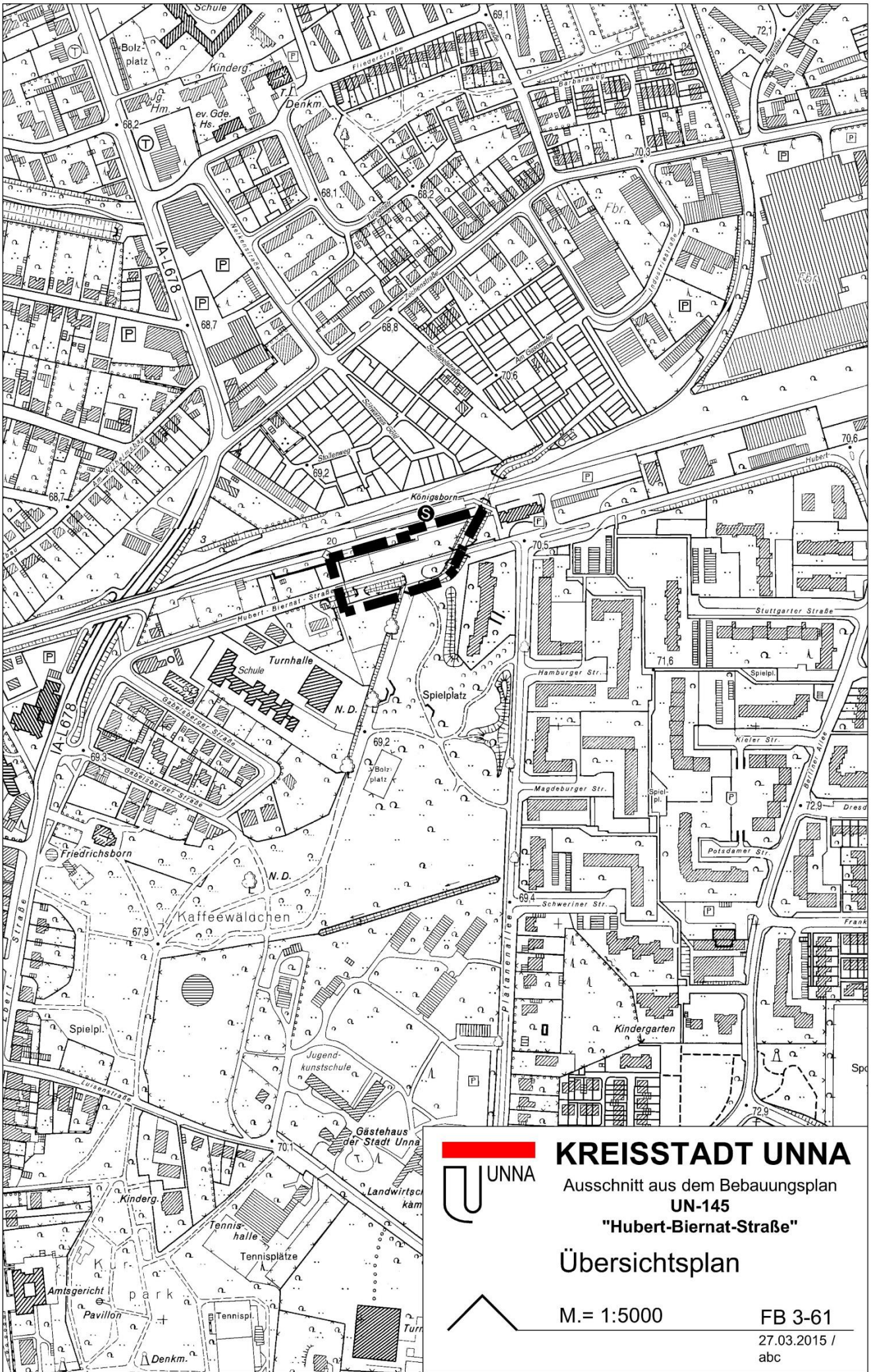
Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna Nr. 145 „Hubert-Biernat-Straße“ im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“, Rechtskräftige Bebauungspläne, der Satzungsplan BP-UN145 zu finden.

Unna, den 14.12.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



KREISSTADT UNNA

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan
UN-145

"Hubert-Biernat-Straße"

Übersichtsplan

M. = 1:5000

FB 3-61

27.03.2015 /
abc

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 27.10.2016 über den Bebauungsplan Unna Nr. 145 „Hubert-Biernat-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 14.12.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 24 – 78 / 15. Dezember 2016

79.

Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna Nr. 15
„Gastronomie am Bahnhof“
vom 14.12.2016**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 27.10.2016 über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 15 „Gastronomie am Bahnhof“ öffentlich bekanntgemacht:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehörende Durchführungsvertrag (Anlage 2) wird beschlossen.
3. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna Nr. 15 „Gastronomie am Bahnhof“ (Anlage 3) wird gemäß §§ 2 Abs. 1 und 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW in der Fassung des Entwurfs der öffentlichen Auslegung als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna Nr. 15 „Gastronomie am Bahnhof“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

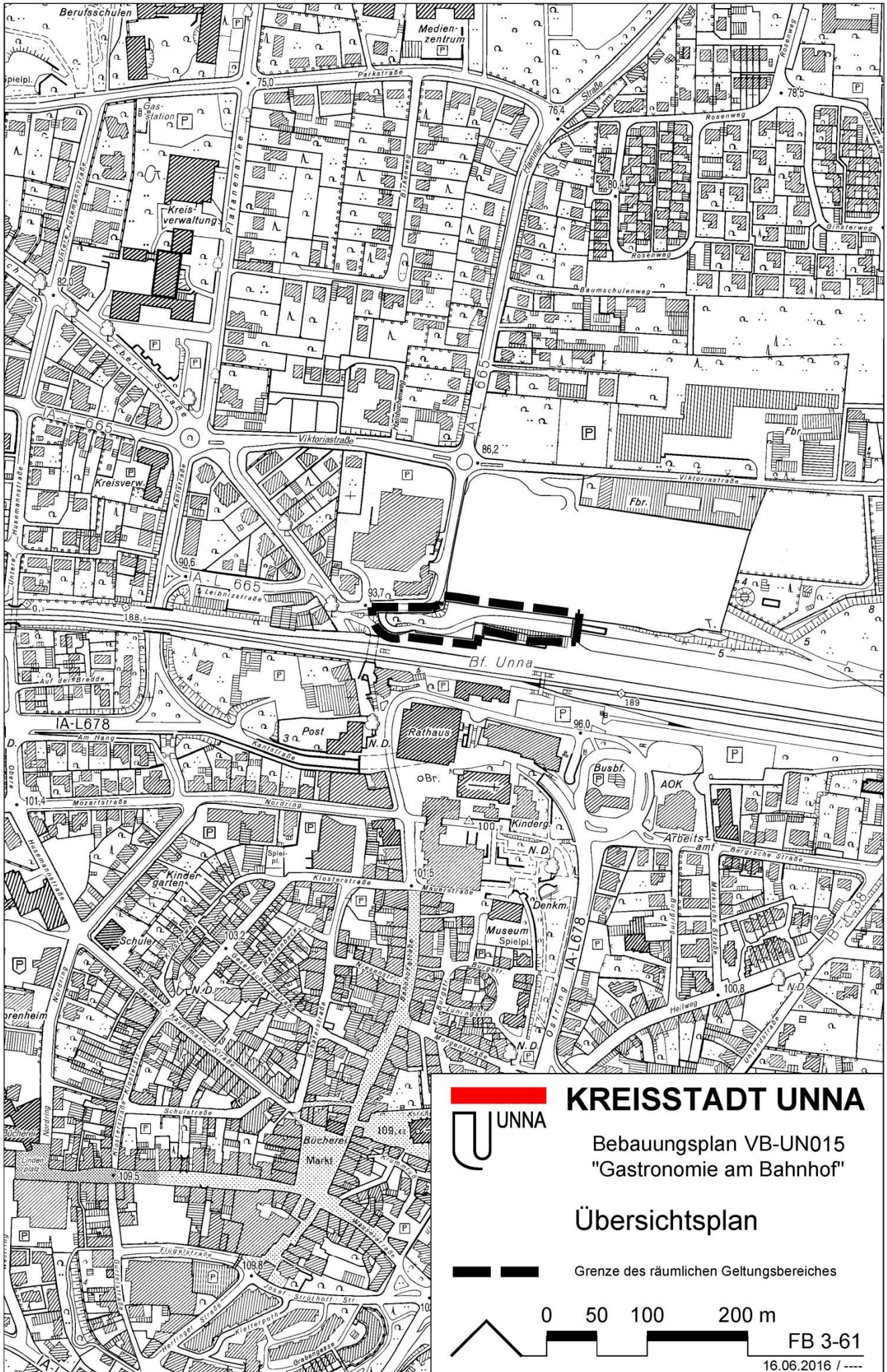
Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der

Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna Nr. 15 „Gastronomie am Bahnhof“ im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“, Rechtskräftige Bebauungspläne, der Satzungsplan VB-UN015 zu finden.

Unna, den 14.12.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

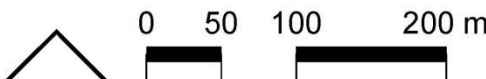


KREISSTADT UNNA

Bebauungsplan VB-UN015
"Gastronomie am Bahnhof"

Übersichtsplan

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

16.06.2016 / ----

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 27.10.2016 über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 15 „Gastronomie am Bahnhof“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 14.12.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 24 – 79 / 15. Dezember 2016